

Münster, 7.12.2018

### **Rechtswidrige Höhe der Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz: Jetzt Nachzahlung beantragen**

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung sind seit dem Jahr 2016 nicht mehr erhöht worden. Eine alleinstehende Person erhält seit März 2016 eine monatliche Leistung von 354 Euro. Dies ist rechtswidrig, da das Asylbewerberleistungsgesetz vorschreibt, dass die Höhe der Leistungen jährlich nach einer bestimmten Rate angepasst werden muss. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Das [Sozialgericht Stade hat in einem Urteil vom 13. November 2018](#) festgestellt, dass die Erhöhung den betroffenen Menschen dennoch zusteht und hat daher das Sozialamt verurteilt, die Differenz nachzuzahlen. Das Sozialgericht Stade hat in diesem Urteil zwar eine fehlerhafte, weil zu niedrige, Erhöhung berechnet. Aber dennoch ist die Entscheidung vom Grundsatz her eindeutig.

Die Betroffenen sollten daher Widersprüche gegen die Leistungsbescheide einlegen und zusätzlich beantragen, dass auch ältere Bescheide überprüft werden. Wenn diese Überprüfungsanträge bis spätestens zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, muss das Sozialamt die Differenz rückwirkend längstens zum 1. Januar 2017 nachzahlen. Deshalb kann es sinnvoll sein, bis zum Jahresende aktiv zu werden. Wenn die Überprüfungsanträge erst im Jahr 2019 gestellt werden, muss das Sozialamt nur noch längstens für das Jahr 2018 nachzahlen.

Für die Betroffenen, die deutlich weniger Geld zur Verfügung haben als Hartz-IV-Berechtigte, geht es unter Umständen um mehrere hundert Euro. Da sie ohnehin unterhalb des Existenzminimums leben müssen, ist dies also sehr wichtig. Im Folgenden versuchen wir, detaillierte Hinweise zum Verfahren und zum Hintergrund zu geben.

#### **1. Um welche Leistungen geht es?**

Es geht um die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die normalerweise innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts erbracht werden. In manchen Fällen werden sie auch

länger als 15 Monate erbracht. Wenn ein Antrag auf Nachzahlung gestellt wird, sollte daher vorher geprüft werden, in welchen Zeiträumen tatsächlich Grundleistungen erbracht worden sind.

Es geht hingegen *nicht* um die so genannten „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG, die normalerweise ab dem 16. Aufenthaltsmonat gezahlt werden, der Höhe der normalen Sozialhilfe entsprechen und die jährlich erhöht worden sind.

## 2. Wie hoch sind die Leistungen nach § 3 AsylbLG?

Die monatliche Regelleistung ist abhängig vom Alter der Personen und deren Familienstand. Die im Gesetz vorgesehenen Sätze sind seit März 2016 unverändert und haben folgende Höhe:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2016	354 €	318 €	284 €	276 €	242 €	214 €

## 3. Wie hoch hätten die Leistungen im Jahr 2017 nach den gesetzlichen Bestimmungen sein müssen?

Die Leistungen müssen eigentlich gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG jedes Jahr zum 1. Januar entsprechend einer bestimmten Veränderungsrate angepasst werden. Diese Veränderungsrate ergibt sich aus der „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“, die das Bundesarbeitsministerium für die Leistungen nach SGB XII jährlich bekannt gibt. Die Erhöhungsrate wird auf die Grundleistungen des AsylbLG übertragen.

Im Jahr 2017 hat es eine solche Verordnung jedoch nicht gegeben, da die Leistungen nach SGB XII vollständig neu berechnet worden sind. Im AsylbLG hat eine solche Neuberechnung nicht stattgefunden. Daher muss die vorherige „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“ des Jahres 2016 auf die Leistungen des Jahres 2017 übertragen werden (§ 29 Abs. 4 SGB XII). Solange also die Regelbedarfe nicht nach § 28 a SGB XII fortgeschrieben werden, gilt die bisherige Fortschreibungsverordnung/Fortschreibungsveränderungsrate weiter. Die Erhöhungsrate im Jahr 2016 betrug 1,24 Prozent, diese gilt auch für das Jahr 2017.

Die Leistungen hätten also für das Jahr 2017 folgende Höhe haben müssen:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2017	358 €	322 €	288 €	279 €	245 €	217 €

#### 4. Wie hoch hätten die Leistungen im Jahr 2018 nach den gesetzlichen Bestimmungen sein müssen?

Die Erhöhungsrates für das Jahr 2018 betrug nach der „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“ 1,63 Prozent. Daher hätten für 2018 folgende Leistungen gewährt werden müssen:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2018	364 €	327 €	293 €	284 €	249 €	221 €

#### 5. Wie hoch müssten die Leistungen im Jahr 2019 nach den gesetzlichen Bestimmungen liegen?

Die Erhöhungsrates für das Jahr 2019 beträgt nach der „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“ 2,02 Prozent. Daher müssten ab Januar 2019 folgende Leistungen gewährt werden:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2019	371 €	334 €	299 €	290 €	254 €	225 €

Im Gegensatz zu den tatsächlich ausgezahlten Leistungen besteht also ab Januar 2019 bereits für eine alleinstehende Person eine Differenz von monatlich 17 Euro, aufs Jahr gerechnet sind das über 200 Euro. Bei einer mehrköpfigen Familie summiert sich dies schnell auf mehrere hundert Euro. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kleinigkeit, da es um Minimalleistungen zur Sicherung des Existenzminimums geht.

#### 6. Kann die Differenz vom Sozialamt nachgefordert werden, obwohl die Erhöhungen nicht offiziell verkündet worden sind?

Ja. Das Sozialgericht Stade hat in seinem [Urteil](#) festgestellt, dass die jährliche Erhöhung erfolgen muss, obwohl für das AsylbLG keine Erhöhung durch das Bundesarbeitsministerium verkündet worden ist. Laut SG Stade ist diese Verkündung nämlich nicht Voraussetzung für die jährliche Erhöhung, denn: „*Diese Erhöhung ergibt sich direkt aus dem Gesetz.*“ Somit besteht nach Auffassung des Gerichts ein einklagbarer Anspruch darauf, dass die Leistungen in angepasster Höhe bewilligt werden. Allerdings hat das Sozialgericht Stade eine im Detail fehlerhafte Berechnung vorgenommen: Die Erhöhung müsste eigentlich höher ausfallen, als es entschieden wurde.

#### 7. Warum hat das Bundesarbeitsministerium die vorgeschriebenen Erhöhungen nicht beschlossen?

Es gab im Jahr 2016 einen Gesetzentwurf, der die Leistungen des AsylbLG ab 2017 grundsätzlich neu berechnet hatte. Darin enthalten war auch die vorgeschriebene Erhöhung. Dieses Gesetz ist jedoch im Bundesrat aus guten Gründen abgelehnt worden, da neben der Erhöhung eine Reihe gravierender Verschärfungen enthalten war. Seit der

Ablehnung durch den Bundesrat hat die Bundesregierung keinen neuen Anlauf für eine Gesetzesänderung oder eine Erhöhung der Regelleistungen unternommen – obwohl dies eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 8. Wie kann man die Nachzahlung beim Sozialamt durchsetzen?

Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Für Bescheide, die noch nicht rechtskräftig sind (in denen also noch ein Widerspruch eingelegt werden kann, weil die Rechtsmittelfrist von normalerweise einem Monat noch nicht abgelaufen ist), muss ein Widerspruch eingelegt werden. Wenn das Sozialamt sich nicht überzeugen lässt, muss es einen Widerspruchsbescheid erlassen. Gegen diesen sollte dann eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.
- Für Zeiträume, in denen der Bescheid bereits rechtskräftig ist, weil die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, muss ein „Antrag auf Überprüfung“ nach § 44 SGB X gestellt und eine Neuberechnung beantragt werden. Das Sozialamt muss sich dann noch einmal mit den alten Bescheiden und Auszahlungsbeträgen beschäftigen und prüfen, ob es diese rückwirkend ändert und die Differenz nachzahlt. Falls der Überprüfungsantrag noch im Jahr 2018 gestellt wird, müssen die Beträge rückwirkend bis maximal zum 1. Januar 2017 nachgezahlt werden. Falls der Überprüfungsantrag erst im Jahr 2019 gestellt wird, gilt dies nur für den rückwirkenden Zeitraum bis maximal 1. Januar 2018. Wenn das Sozialamt der Auffassung ist, dass es nicht nachzahlen muss, muss es einen begründeten Bescheid erlassen, gegen den wiederum innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden sollte. Wenn auch der Widerspruch abgelehnt wird, sollte eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

## 9. Kostet das Verfahren etwas?

Nein. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Für das Klageverfahren beim Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an. Falls ein\*e Rechtsanwält\*in eingeschaltet werden soll, kann für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe beantragt werden.

## 10. Wie kann ein solcher Widerspruch und/oder Überprüfungsantrag aussehen?

Ein Widerspruch könnte etwa folgendermaßen aussehen:

Name, Datum

An das Sozialamt xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom xx.xx.xxxx (oder – wenn kein rechtmittelfähiger Bescheid vorhanden ist – gegen die ohne schriftlichen Bescheid erlassenen und daher mangels Rechtsmittelbelehrung noch binnen Jahresfrist anfechtbaren leistungsrechtlichen Entscheidungen)

**Widerspruch ein.**

Ferner wird beantragt, auch die bestandskräftigen Leistungsbescheide ab Januar 2017 nach Maßgabe des **§ 44 SGB X zu überprüfen**.

**Begründung:**

Ich erhalte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums nach dem AsylbLG beruhen derzeit weder auf einer ordnungsmäßigen Berechnungsgrundlage noch wird der Bedarf gedeckt. Die Leistungen wurden seit 2016 entgegen der Regelung in § 3 Abs. 5 AsylbLG nicht angepasst, obwohl die neue EVS von 2013 vorliegt und der Regelbedarf nach dem SGB XII demzufolge bereits zum 01.01.2017 angepasst wurde. Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse einer aktuellen EVS zu berücksichtigen sind, besteht mit Vorliegen der EVS 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf.

Dieser sollte parallel zur Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem SGB XII für die Zeiträume ab 1. Januar 2017 in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Ein entsprechender Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9985, 18/10351) scheiterte jedoch seinerzeit an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates.

Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG ist zudem der **Wert der Grundleistungen** jeweils zum 1. Januar eines Jahres **entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 S. 1 Nr. 1 des SGB XII fortzuschreiben**. Die sich hieraus ergebende Höhe der Geldleistungen hat das BMAS im BGBl zu veröffentlichen. Hieran fehlt es bis heute.

Auch wenn der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, lässt sich die Verpflichtung zur Neufestsetzung der Leistungssätze nach dem AsylbLG durch den Gesetzgeber nicht ersetzen. Etwas anderes ergibt sich jedoch im Hinblick auf die unterbliebene Fortschreibung. Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG wird der Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe nach Abs. 1 Satz 8 sowie der notwendige Bedarf nach Abs. 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres **entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben**.

Die Höhe des so fortgeschriebenen Geldbetrages ergibt sich damit aus der Veränderungsrate nach § 28 a SGB XII in Verbindung mit der jeweiligen Fortschreibungsverordnung selbst, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf. Auch wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **die Höhe** der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben hat, ändert dies nichts daran, dass der Wert der fortzuschreibenden Grundleistungen und damit auch der Anspruch auf die höheren Leistungen bereits mit Veröffentlichung der maßgeblichen Fortschreibungsverordnung verpflichtend ist.

Werden die Regelbedarfsstufen nach § 28 neu ermittelt, gelten diese gem. § 29 SGB XII als neu festgesetzte Regelsätze (Neufestsetzung), solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Regelbedarfe nach § 28a

fortgeschrieben werden. Solange also die Regelbedarfe nicht nach § 28 a SGB XII fortgeschrieben werden, gilt die bisherige Fortschreibungsverordnung/Fortschreibungsveränderungsrate weiter. Dementsprechend bestimmt sich die Veränderungsrate für den Wert der Grundleistungen für 2017 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016, da es für 2017 keine Fortschreibungsverordnung gegeben hat.

Die Erhöhung für **2017** hat daher um **1,24 Prozent** nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 zu erfolgen.

Da es für das **Jahr 2018** eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 gibt, hat die Erhöhung für den Wert der Grundleistungen in Höhe von **1,63 Prozent** zu erfolgen.

Für das **Jahr 2019** richtet sich die Fortschreibung der Grundleistungen nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019, so dass eine Erhöhung um **2,02 %** zu erfolgen hat.

Demzufolge hat das Sozialgerichts Stade durch Urteil vom 13.11.2018 – S 19 AY 15/18 bereits zu Recht entschieden, dass höhere Leistungen zu gewähren sind. Das Sozialgericht hat lediglich übersehen, dass die Fortschreibung auch für 2017 noch auf der Grundlage der Veränderungsrate von 2016 hätte vorgenommen werden müssen.

Auch das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen geht in seinem Beschluss vom 1.11.2018 –L 8 AY 37/18 B ER davon aus, dass eine Anpassung der Leistungssätze zu erfolgen hat.

**Es wird daher beantragt,**

die mir gewährten Leistungen für die Zeiträume ab 2017 entsprechend neu zu berechnen und in der sich hieraus ergebenden Höhe zu bewilligen bzw. nachzuzahlen. Soweit davon ausgegangen wird, dass der fortgeschriebene Wert der Leistungen nicht ohne Bekanntgabe durch das BMAS gewährt werden kann, wird hilfsweise beantragt, den Unterschiedsbetrag zu den fortgeschriebenen Werten nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

### **11. Können haupt- oder ehrenamtliche Unterstützer\*innen im Namen der Betroffenen den Widerspruch einlegen und den Überprüfungsantrag stellen?**

Nein. Sie können aber bei der Formulierung des Widerspruchs und des Überprüfungsantrags unterstützen. Unterschreiben müssen jedoch die Betroffenen. Auch der Absender bzw. Briefkopf muss von den Betroffenen stammen – und nicht von den Unterstützer\*innen. Nur Rechtsanwält\*innen, die über eine Vollmacht verfügen, können im Namen der Mandant\*innen einen Widerspruch und einen Überprüfungsantrag stellen.

## **12. Was ist, wenn bis Ende 2018 kein Überprüfungsantrag mehr gestellt wird, sondern erst im Jahr 2019?**

Dann gehen zwar mögliche Ansprüche auf Nachzahlungen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017 verloren. Aber: Für das Jahr 2018 muss dann dennoch nachgezahlt werden. Um zu entscheiden, ob es im Einzelfall sinnvoll ist, noch auf die Schnelle bis 31. Dezember 2018 einen Antrag zu stellen, muss geprüft werden, ob und wie lange im Jahr 2017 überhaupt Grundleistungen bezogen worden sind. Wenn das gar nicht der Fall war oder es nur um kurze Zeiträume geht, besteht kein Zeitdruck.

### **Beispiel:**

*Frau L. ist Asylsuchende. Sie reiste am 1. November 2017 nach Deutschland ein und erhielt ab dann Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.*

*Für die zwei Monate November und Dezember 2017 sowie die zwölf Monate im Jahr 2018 erhielt sie zu niedrige Leistungen. Wenn ein Überprüfungsantrag bis Ende 2018 gestellt wird, kann sie für den gesamten Zeitraum die Differenz nachgezahlt bekommen. Dabei macht der Zeitraum im Jahr 2017 aber nur einen relativ geringen Anteil aus. Viel wichtiger ist bei ihr der Zeitraum des Jahres 2018. Um hierfür eine Nachzahlung zu erhalten, reicht es jedoch aus, wenn der Überprüfungsantrag im Jahr 2019 gestellt wird. Mit anderen Worten: In manchen Fällen ist es nicht so schlimm, wenn die Frist bis Ende des Jahres nicht eingehalten werden kann.*

*Falls sie jedoch auch ab 1. Januar 2019 weiterhin zu niedrige Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten sollte, muss gegen die aktuellen Bescheide ein Widerspruch eingelegt werden.*

Nicht nur für die Betroffenen ist es wichtig, dass sie die ihnen zustehenden Leistungen für ein menschenwürdiges Existenzminimum erhalten. Genauso wichtig ist die Symbolwirkung: Der Bundesregierung und der Gesetzgeberin muss signalisiert werden, dass ein rechtswidriger Zustand nicht hingenommen wird.

## **13. Ist es nicht unfair, dass Asylsuchende Leistungen nachgezahlt bekommen können?**

Nein. Die Grundleistungen des AsylbLG liegen nach den alten Sätzen im Jahr 2018 für eine alleinstehende Person bereits um 62 Euro unter dem Regelsatz nach Hartz IV. Ab Januar 2019 erhöht sich diese Differenz sogar auf 70 Euro. Die Nachforderung der zu wenig gezahlten AsylbLG-Leistungen würde diese Ungleichbehandlung also nur verkleinern. Selbst wenn die Nachzahlungen durchgesetzt werden können, sind die Leistungen immer noch deutlich niedriger als für Hartz-IV-Berechtigte. Anders als rechtsradikale Parteien und Gruppierungen oder die Boulevardpresse immer wieder behaupten, haben AsylbLG-Berechtigte in keinem Fall einen höheren Leistungsanspruch als Hartz-IV-Berechtigte. Hierbei handelt es sich schlicht und einfach um Fake News.

## **14. Was ist noch zu sagen?**

Vielen Dank an Rechtsanwalt Jan Sürig in Bremen und Rechtsanwältin Eva Steffen in Köln für die Formulierung des Musterwiderspruchs und die inhaltlichen Anregungen!